

Bekanntmachung

- Förmliche Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB -

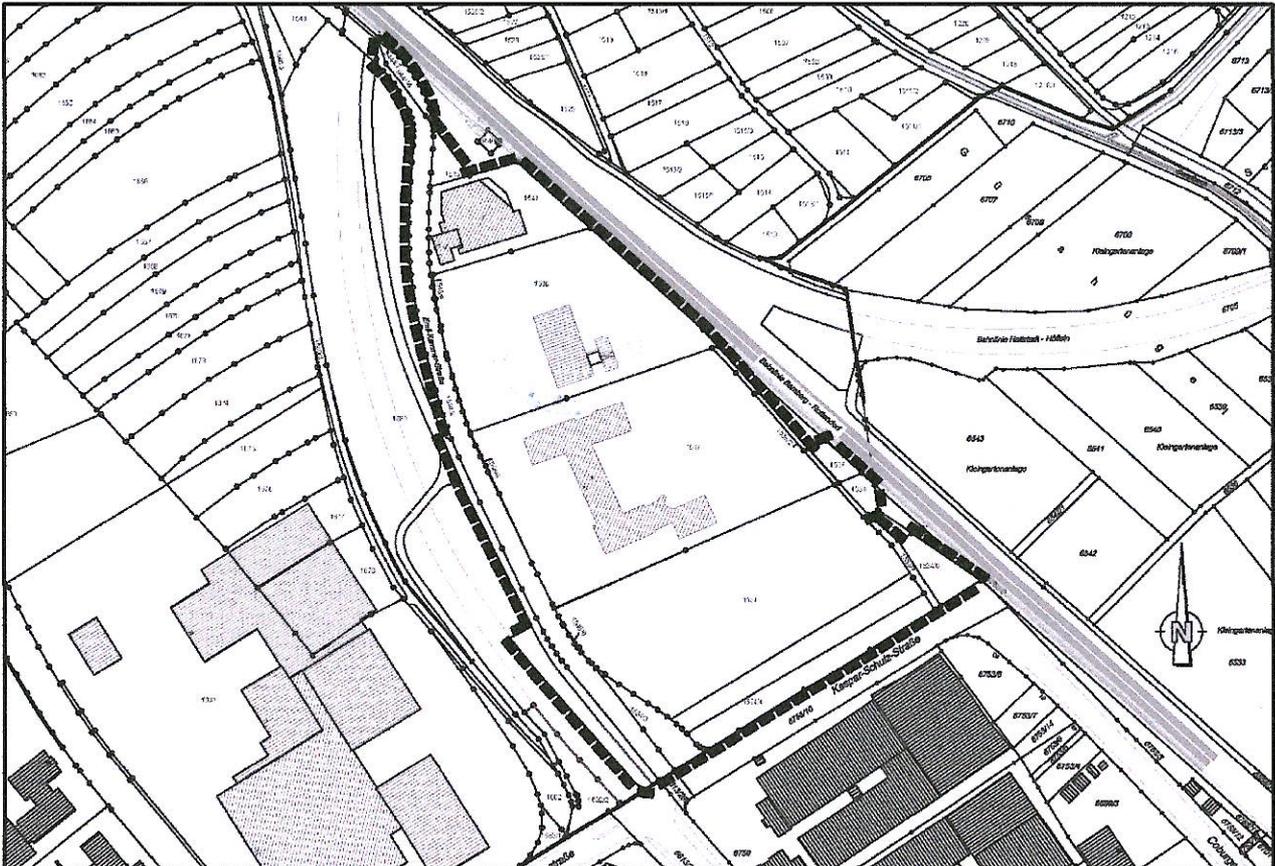
Der Stadtrat der Stadt Hallstadt hat in seiner Sitzung am 15.12.2021 gemäß (gem.) § 2 Abs. 1 BauGB (Baugesetzbuch) die Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes (BBP/GOP) mit der Bezeichnung

„Doktor Robert Pflieger - Stiftung“

beschlossen. Der Geltungsbereich des BBP/GOP liegt vollflächig in der Gemarkung (Gmkg.) Hallstadt, wird

- im Norden durch die Grundstücke mit den Flur - Nummer (Fl.-Nr.) 1680 (Gmkg. Hallstadt, Staatsstraße St 2190) und 944/67 (Gehweg) 944/80 (Bahnanlagen),
- im Süden durch die Grundstücke mit den Fl.-Nr. 6613/27 (Gmkg. Bamberg, „Hallstadter Straße“), 6613/28, 6755/9 und 6755/10 (alle Gmkg. Bamberg, „Kaspar - Schulz - Straße“),
- im Westen durch das Grundstück mit der Fl.-Nr. 1680 (Gmkg. Hallstadt, St 2190) sowie
- im Osten durch die Grundstücke mit den Fl.-Nr. 944/80 (Gmkg. Hallstadt, Bahnanlagen), 6554/1 (Gmkg. Bamberg, Bahnanlagen), 1532/2 (Gmkg. Hallstadt, Gehölz-/ Sukzessionsflächen), 1534/5 (Ruderal-, Brach-, Sukzessionsflächen) und 6753/3 (Gmkg. Bamberg, Lager-/Abstellflächen)

begrenzt und beinhaltet folgende Grundstücke voll- oder teilflächig (TF): Fl.-Nr. , 944/14, 1534, 1534/3, 1534/4, 1534/6, 1535/2, 1534/7, 1537, 1538, 1541, 1545, 1548/2, 1548/8 und 1680 (TF)



Es ist beabsichtigt, das Plangebiet als Gewerbegebiet (§ 8 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3 Nr. 2 und 3 BauNVO, Baunutzungsverordnung), als Flächen für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Sozialen und kulturellen Zwecken dienende Gebäude, Einrichtungen und Nutzungen für (Aus-) Bildung, Erziehung und Kinderbetreuung“ (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB) und als öffentliche Straßenverkehrsflächen bzw. als private Verkehrsflächen mit der besonderen Zweckbestimmung „Stellplatzanlage“ (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB) zu entwickeln.

Das Bauleitplanverfahren wird gem. § 13 a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) im beschleunigten Verfahren durchgeführt. Demnach gilt, dass von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 a Abs. 1 BauGB abgesehen werden kann und vorliegend auch abgesehen wird. § 4 c BauGB (Überwachung) ist gleichfalls nicht anzuwenden. Der diesbezüglich geltenden Hinweispflicht gem. § 13 a Abs. 3 Nr. 1 BauGB wurde hiermit nachgekommen.

Der Planentwurf in der Fassung vom 09.10.2023 wurde von der Ingenieuraktiengesellschaft Höhen & Partner aus Bamberg ausgearbeitet und vom Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss der Stadt Hallstadt in der Sitzung am 09.10.2023 für die förmliche Öffentlichkeits-, Träger- und Behördenbeteiligung gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB bestimmt.

Der Planentwurf bestehend aus der Planurkunde, der Planbegründung (inkl. Anlage 1: Dokumentation artenschutzrechtlicher Bestandsbegehung; Anlage 2: 17. Änderung/Berichtigung Flächennutzungs-/Landschaftsplan), der schalltechnischen Untersuchung, einem Baugrundgutachten, einem Gutachten zur Kampfmittelvorkundung und der verkehrstechnischen Untersuchung liegt in der Zeit vom

10.11.2023 bis 15.12.2023

im Bürgerhaus der Stadt Hallstadt (Mainstraße 2, 96103 Hallstadt, Bauamt, Erdgeschoss) zu den allgemein bekannten Dienst-/Öffnungszeiten öffentlich aus und kann dort eingesehen werden. Zusätzlich werden die vorgenannten Auslegungsunterlagen sowie diese Bekanntmachung auch auf der Homepage der Stadt Hallstadt online/digital zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt. Während der vorgenannten Auslegungsfrist können bei der Stadt Hallstadt Anregungen/Hinweise zum BBP/GOP „Doktor Robert Pfleger - Stiftung“ persönlich/mündlich, fernmündlich, schriftlich (auch digital) vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den BBP/GOP unberücksichtigt bleiben, wenn die Stadt Hallstadt den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des BBP/GOP nicht von Bedeutung ist.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des Art. 6 Abs. 1 e DSGVO (Datenschutz - Grundverordnung) i. V. m. § 3 BauGB und dem BayDSG (Bayerisches Datenschutzgesetz). Stellungnahmen ohne vollständige Absenderangaben erhalten keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen können dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ entnommen werden, das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Hallstadt, den 11.10.2023



Thomas Söder,
Erster Bürgermeister